



BV Schmuck+Uhren

Satzung
Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren
und verwandte Industrien e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19. Oktober 1998,
in Kraft getreten am 01.01.1999

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung
am 08. Februar 2017

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Pforzheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe

Der Verband ist Wirtschaftsfach- und Arbeitgeberverband. Er hat die Aufgabe, die gemeinsamen wirtschaftspolitischen, fachlichen und sozialpolitischen Interessen der Mitglieder wahrzunehmen und

- a) die Mitglieder in fachlichen, arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Fragen zu beraten,
- b) die Arbeitsbedingungen in den Betrieben durch Abschluß von Tarifverträgen einheitlich zu regeln und auf die Erhaltung des Arbeitsfriedens hinzuwirken,
- c) die Solidarität der Mitglieder, insbesondere bei Arbeitskämpfen zu gewährleisten,
- d) die Ansprüche der Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen sowie verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verband können Firmen beitreten, die Schmuck, Uhren, Silberwaren oder verwandte Erzeugnisse sowie Meßinstrumente, feinmechanische oder optische Erzeugnisse einschließlich der notwendigen produktions-technischen Einrichtungen herstellen und/oder vertreiben.
Mitglied des Verbandes können darüber hinaus auch solche Unternehmen werden, die nicht dem Geltungsbereich nach Satz 1 unterfallen, jedoch in diesem Bereich als Dienstleister tätig sind.
- (2) Die Mitgliedschaft kann erworben werden als
 - a) nicht tarifgebundene Mitgliedschaft
 - b) tarifgebundene MitgliedschaftAuf nicht tarifgebundene Mitglieder finden §§ 2 b und c; 23a-f der Satzung keine Anwendung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann der Antragsteller oder ein Verbandsmitglied den Beirat anrufen, der endgültig entscheidet.
Bei tarifgebundener Mitgliedschaft ist die Zustimmung des Sozialpolitischen Ausschusses einzuholen.

§ 4

Gast-/Fördermitgliedschaft

- (1) Die Gast-/Fördermitgliedschaft von Unternehmen und Institutionen ist möglich, wenn dies im allgemeinen Brancheninteresse liegt
Dies gilt auch für Unternehmen und Gruppierungen mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Über die Aufnahme von Gast-/Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Gast-/Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und besitzen kein aktives oder passives Wahlrecht. Über Beitragshöhe, Umfang und Inhalt der Gast-/Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung und Vertretung sowie Teilnahme an den Einrichtungen/Sitzungen des Verbandes
 - a) bei Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 2a im Rahmen des § 2 a und d dieser Satzung,
 - b) bei Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 2b im Rahmen des § 2a bis d dieser Satzung.
- (2) Der Anspruch ruht, solange das Mitglied mit der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Verband im Verzug ist.
- (3) Der Verband haftet für Verschulden seiner Organe und Angestellten im Einzelfalle nur bis zum Betrage von DM 100.000,-- insgesamt jedoch nur bis zum Betrage von DM 300.000,-- innerhalb eines Geschäftsjahres.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Verbandsorgane durchzuführen, die ihnen ausdrücklich als Verbandsbeschlüsse bekanntgegeben werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann die Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 6 Monaten jeweils auf das Ende des Kalenderjahres kündigen. Dies gilt entsprechend bei Wechsel eines tarifgebundenen Mitgliedes (§ 3 Abs. 2b) in eine nicht-tarifgebundene Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2a).

- (2) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung durch eingeschriebenen Brief kündigen, wenn das Mitglied
 - a) im geschäftlichen Verkehr in grober Weise gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstößt,
 - b) in grober Weise gegen den Verbandszweck verstößt, insbesondere Verbandsbeschlüsse nicht durchführt,
 - c) mit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträgen länger als drei Monate im Verzug ist,
 - d) aus sonstigen wichtigen Gründen.
 Bei Kündigung eines tarifgebundenen Mitgliedes gilt § 3 Abs. 3 Satz 3 der Satzung entsprechend.
 Gegen die Kündigung kann das Mitglied binnen eines Monats den Beirat anrufen, der endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) wenn das Mitglied seine gewerbliche Tätigkeit nachweislich eingestellt hat,
 - b) bei Konkureröffnung.
- (4) Kündigung und Erlöschen der Mitgliedschaft begründen keine Ansprüche an das Verbandsvermögen.
- (5) In gleicher Weise kann vom Vorstand die Gast-/Fördermitgliedschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, sofern
 - a) das Gast-/Fördermitglied in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder
 - b) mit seinen vom Vorstand beschlossenen Beiträgen länger als drei Monate im Verzug ist.
 - c) §§ 7 Abs. 1; 3a und b sowie 4 gelten für Gast-/Fördermitglieder im übrigen entsprechend.

§ 8

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) von der Mitgliederversammlung bestätigte Fachausschüsse.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) den Haushaltsplan, die Beiträge für das nächste Geschäftsjahr und Umlagen,
 - d) die Anlage des Verbandsvermögens

- e) alle Maßnahmen des Verbandes, die unmittelbare finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder begründen,
 - f) die Verwendung oder Auflösung des Unterstützungsfonds im Falle des § 23d Abs. 1d der Satzung,
 - g) die Bestätigung von Fachausschüssen als Organe des Verbandes und ihre Zuständigkeit sowie deren Auflösung,
 - h) die Auflösung des Verbandes,
 - i) Satzungsänderungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte:
- a) den Vorstand,
 - b) den Beirat
 - c) zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im 1. Vierteljahr jeden Jahres mittels schriftlicher Einladung vom Vorstand einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes einberufen oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher versandt und es muß dabei die Tagesordnung mitgeteilt werden. Vorgeschlagene Satzungsänderungen müssen im Wortlaut beigefügt werden.
- (4) Anträge sind spätestens 1 Woche vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens 20 Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand kann beschließen, daß an einer Mitgliederversammlung nur die Betriebsinhaber - bei juristischen Personen deren gesetzliche Vertreter - oder die von ihnen dem Verband benannten Prokuristen oder andere bevollmächtigte Stellvertreter teilnehmen können und sich bei der Einlaßkontrolle durch Personalausweis legitimieren müssen.
- (6) Die Schriftform für Einberufungen und Bekanntgaben ist auch durch Übermittlung per Telefax gewahrt.

§ 11

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände Beschluß fassen, die auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

- (3) Zu Beschlüssen über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Verwendung oder Auflösung des Unterstützungsfonds im Falle des § 23d Abs. 1d der Satzung,
 - c) die Auflösung des Verbandes
 ist die Anwesenheit oder satzungsgemäße Vertretung von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 Ist in einer Mitgliederversammlung die erforderliche Beschlußfähigkeit nicht gegeben, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Zu Beschlüssen über Änderungen des § 24 und dieses Absatzes der Satzung bedarf es der Zustimmung aller erschienenen Mitglieder.
- (5) Bei Beschlüssen über die Auflösung von Teilen des Verbandsvermögens sind stimmberechtigt nur die Mitglieder, aus deren Beiträgen dieser Teil des Verbandsvermögens gebildet wurde.
- (6) Über Beschlüsse über die in § 9 Abs. 1 genannten Gegenstände muß geheim abgestimmt werden, es sei denn, daß von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder offene Abstimmung gewünscht wird. Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die Form der Abstimmung durch Handzeichen.
- (7) Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (8) Gefaßte Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. (Präsidenten), 2. und 3. (Vizepräsidenten) Vorsitzenden, sowie bis zu 9 weiteren Vorstandsmitgliedern einschließlich dem Vorsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses sowie für die Dauer des Kooperationsvertrages der Vorsitzende der Fachvereinigung Edelmetalle.
 Die Wahl eines der neun weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt während der Dauer des Kooperationsvertrages auf Vorschlag des Edelmetallverbandes Schwäbisch Gmünd.
 Im Vorstand sollen die unterschiedlichen Strukturen und Größenordnungen der Mitgliedsbetriebe angemessen vertreten sein.
- (2) Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Vorsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses – von der Mitgliederversamm-

lung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Zwischen dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden ist im Laufe der Amtsperiode durch Beschluß des Vorstandes ein Wechsel zum 1. Vorsitzenden (Präsidenten) möglich.

- (3) Bei dauernder Verhinderung oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe einer Amtsperiode kann der Beirat für die Zeit bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein vorläufiges Vorstandsmitglied wählen.

§ 13

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht in dieser Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat übertragen sind.
Er soll sich in allen wichtigen Angelegenheiten vom Beirat beraten lassen.
Er kann die Bearbeitung einzelner Fragen Fachausschüssen übertragen.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mittel für dringende Angelegenheiten bewilligen, die nicht bis zu einer Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können. Ihre Verwendung muß nachträglich von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende (Präsident), der 2. Vorsitzende sowie der 3. Vorsitzende (Vizepräsidenten); jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates.

§ 14

Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
- a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Vorsitzenden der Fachausschüsse
 - c) den Mitgliedern des Verbandes, welche diesen in der Vollversammlung der IHK Nordschwarzwald vertreten
 - d) sonstigen Beiräten.
- Die sonstigen Beiräte werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren

gewählt.

Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Beirates sind darüber hinaus die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung berufenen Ehrenbeiräte.

- (2) Im Beirat sind die verschiedenen Strukturen und Größenordnungen der Mitgliedsbetriebe der Fachbereiche angemessen zu berücksichtigen.

§ 16

Zuständigkeit des Beirates

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Der Beirat beschließt über
 - a) die Bildung und Auflösung von Fachausschüssen auf Antrag des Vorstandes,
 - b) Berufungen gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen Kündigungen der Mitgliedschaft durch den Vorstand.
- (3) Der Beirat wählt:
 - a) die auf Antrag des Vorstandes gebildeten Fachausschüsse,
 - b) ein vorläufiges Vorstandsmitglied im Falle eines freigewordenen Vorstandssitzes.

§ 17

Einberufung und Beschlußfassung des Beirates

- (1) Der Beirat wird auf Beschluß des Vorstandes einberufen oder wenn $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (2) Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 18

Fachausschüsse

Fachausschüsse werden auf Antrag des Vorstandes vom Beirat für 4 Jahre gewählt.

Sie können auf Antrag des Vorstandes oder Beirates von der Mitgliederversammlung als Organ des Verbandes bestätigt und aufgelöst werden. Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 19

Zuständigkeit der

Fachausschüsse

Über die Zuständigkeit der Fachausschüsse, die Organe des Verbandes sind, beschließt die Mitgliederversammlung, über die Zuständigkeit aller anderen Fachausschüsse der Beirat.

§ 20 Einberufung und Beschlußfassung der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse werden vom Vorstand oder von ihren Vorsitzenden durch die Verbandsgeschäftsstelle einberufen. Ihre Sitzungen werden von demjenigen geleitet, der sie einberufen hat.
- (2) Die Fachausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 21 Wahlen

- (1) In den Vorstand und den Beirat des Verbandes können nur Mitglieder, d. h. nur die Betriebsinhaber oder gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen sowie Prokuristen gewählt werden.
- (2) Wahlen müssen in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Auslagen werden nach den in den Einkommensteuer-Richtlinien festgelegten Pauschbeträgen auf Antrag erstattet.

§ 22 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen. Er nimmt an allen Sitzungen der Organe des Verbandes und der Fachausschüsse beratend teil, leitet die Geschäftsstelle und stellt die übrigen Angehörigen der Geschäftsstelle mit Zustimmung des Vorstandes ein.

Die Angehörigen der Geschäftsstelle - einschließlich der Auszubildenden - werden bei ihrer Einstellung verpflichtet, über alle Geschäftsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 23 Tarifgebundene Mitglieder

Die tarifgebundenen Mitglieder des Verbandes bilden eine Tarifgemeinschaft.
Ihr obliegt die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1b und c genannten Aufgaben.

§ 23a

Organe der Tarifgemeinschaft

Organe der Tarifgemeinschaft sind

- a) der Sozialpolitische Ausschuß (Vorstand)
- b) die Mitgliederversammlung

§ 23b

Sozialpolitischer Ausschuß

- (1) Der Sozialpolitische Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden sowie vier weiteren Ausschußmitgliedern.
- (2) Der Sozialpolitische Ausschuß wird von der Mitgliederversammlung der tarifgebundenen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses ist Mitglied des Vorstandes des Verbandes gem. § 12 Abs. 1 der Satzung.

§ 23c

Zuständigkeit des Sozialpolitischen Ausschusses

- (1) Der Sozialpolitische Ausschuß ist für alle der Tarifgemeinschaft zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung der tarifgebundenen Mitglieder übertragen sind.
- (2) Ihm obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet.
§ 10 Abs. 2 bis 5 der Satzung gelten entsprechend.

§ 23d

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung der tarifgebundenen Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung der tarifgebundenen Mitglieder beschließt über
 - a) den Abschluß von Tarifverträgen durch die Tarifgemeinschaft,
 - b) Einsatz sowie Richtlinien für die Verwendung des Unterstützungsfonds bei Arbeitskämpfen,
 - c) die Besetzung des Sozialpolitischen Ausschusses als Organ der Tarifgemeinschaft,
 - d) die Auflösung der Tarifgemeinschaft,
 - e) Satzungsänderungen, soweit sie die Tarifgemeinschaft betreffen,
 - f) Entlastung des Sozialpolitischen Ausschusses.
- (2) Die Mitgliederversammlung der tarifgebundenen Mitglieder wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses sowie dessen Vorsitzenden.
- (3) Bei Auflösung der Tarifgemeinschaft fällt die Befugnis zur Entscheidung über die Verwendung der zweckbestimmten Mittel des Unterstützungsfonds an die Mitglieder des Verbandes in

ihrer Gesamtheit zurück.
Beschlüsse über eine anderweitige Verwendung der zweckbestimmten Mittel des Unterstützungsfonds durch die Mitglieder der Tarifgemeinschaft sind unzulässig.

§ 23e **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung der tarifgebundenen Mitglieder**

- (1) Die Mitgliederversammlung der tarifgebundenen Mitglieder kann nur über Gegenstände Beschluß fassen, die auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.
- (3) Zu Beschlüssen über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) über den Einsatz und Richtlinien für die Verwendung des Unterstützungsfonds bei Arbeitskämpfen,
 - c) die Auflösung der Tarifgemeinschaftbedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Tarifgemeinschaft.
- (4) Die Mitgliederversammlung der tarifgebundenen Mitglieder beschließt über die Form der Abstimmung durch Handzeichen.
- (5) Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (6) Gefaßte Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben

§ 23f **Wahlen**

§ 21 Abs.1; Abs. 2 Satz 1-3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 24 **Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung**

Bei Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder im Verhältnis ihrer Einzahlungen zurück. Bei der Auflösung von Teilen des Verbandsvermögens im Falle der §§ 9 Abs. 1 f i. V. m. 11 Abs. 3 b der Satzung sind berechnete Mitglieder die nach § 11 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder im Verhältnis ihrer Einzahlungen in diesen Teil des Verbandsvermögens.

Verbandsbeschlüsse

Beschlüsse der Verbandsorgane, zu deren Durchführung die Mitglieder nach § 6 der Satzung verpflichtet sind.

Verfahren bei der Berechnung der Mitgliedsbeiträge

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29.03.1999

Bei der Berechnung der Mitgliedsbeiträge für das Geschäftsjahr wird die Zahl der von den Mitgliedern am 15.9. des Vorjahres gemeldeten Beschäftigten zugrunde gelegt. Als Beschäftigte zählen alle Arbeiter, Heimarbeiter, Angestellte, Lehrlinge und Inhaber.

Bei Mitgliedern, welche die Zahl der Beschäftigten trotz Aufforderung nicht melden, kann die Verbandsgeschäftsstelle die Zahl schätzen.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 10. eines Monats fällig

**Richtlinien für die Verwendung des
Unterstützungsfonds bei Arbeitskämpfen
Beschluß der Mitgliederversammlung**
gem. § 23 e Satzung vom 10.07.1958

»§ 1

Zweck des Unterstützungsfonds

Der Unterstützungsfonds ist gebildet worden zur Erfüllung der dem Verband satzungsgemäß obliegenden Aufgabe der Wahrung der gemeinsamen sozialpolitischen Interessen, insbesondere zur Unterstützung der ordentlichen Mitglieder bei der Durchführung von Arbeitskämpfen.

§ 2

Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel des Unterstützungsfonds wurden aus Teilen des Beitragsaufkommens bzw. Umlagen erbracht. Die Weitersperrung des Unterstützungsfonds erfolgt durch die zweckgebundene Ansammlung von Zinserträgen.
- (2) Der Unterstützungsfonds ist Bestandteil des Verbandsvermögens. Er ist auf einem oder mehreren Sonderkonten so anzulegen, daß er jederzeit zur Verfügung steht.

§ 3

Gewährung von Unterstützungen

- (1) Unterstützungen sollen grundsätzlich nicht vor Beginn der zweiten Woche nach Einstellung der Arbeit gewährt werden.
- (2) Unterstützungen werden nicht gewährt an ein Mitglied, das
 - a) im Zusammenhang mit dem Arbeitskampf gefaßte Verbandsbeschlüsse nicht durchgeführt hat,
 - b) einen Streik schuldhaft ausgelöst hat,
 - c) Vorbereitung, Ankündigung oder Beginn von Arbeitskämpfen nicht unverzüglich der Verbandsgeschäftsstelle mitteilt,
 - d) vom sozialpolitischen Ausschuß oder von der Geschäftsstelle zur Durchführung des Arbeitskampfes angeforderte Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder ihre Nachprüfung nicht zuläßt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.

§ 4

Höhe der Unterstützungen

Die Höhe der Unterstützungen wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel von Fall zu Fall durch den sozialpolitischen Ausschuß festgesetzt.

§ 5 Rechnungslegung

Nach Beendigung eines Arbeitskampfes hat der sozialpolitische Ausschuß in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechnung zu legen.

Der Unterstützungsfonds für Arbeitskampfmaßnahmen Beschuß der Mitgliederversammlung vom 29.03.1996

Die Tarifgemeinschaft der tarifgebundenen Mitgliedsfirmen kann im Falle von Arbeitskampfmaßnahmen über 40 % der Mittel des Unterstützungsfonds verfügen.

Die Richtlinien für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel legt der sozialpolitische Ausschuß im Rahmen der Satzungsbestimmungen fest.